

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1970

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	17. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Schulfinanzgesetzes	288
75	16. 4. 1970	Bergverordnung zur Aufhebung der Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) vom 31. März 1960 (GV. NW. S. 69)	289
790	1. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	289
97	10. 4. 1970	Verordnung NW TS Nr. 3/70 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie und von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen (Naturstein- und Schlackentarif)	290
97	10. 4. 1970	Verordnung NW TS Nr. 2/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 5/68	291
	10. 4. 1970	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	292

223

Bekanntmachung der Neufassung des Schulfinanzgesetzes

Vom 17. April 1970

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzzschulfinanzgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 262) wird nachstehend der Wortlaut des Schulfinanzgesetzes in der vom 1. Januar 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. April 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 17. April 1970

§ 1

Schulkosten

(1) Die Schulkosten (Personalausgaben und Sachausgaben) der öffentlichen Schulen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht.

(2) Personalausgaben sind insbesondere Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Aufwendungen für Wohnungsfürsorge, Jubiläumszuwendungen, Wehrnachszuwendungen, Kosten für angeordnete amtsärztliche Untersuchungen und stationäre Beobachtungen sowie Beiträge zur Sozialversicherung. Als Personalausgaben im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Reise- und Umzugskosten.

(3) Alle übrigen Schulkosten sind Sachausgaben. Zu den Sachausgaben gehören die Schülerfahrkosten, die Kosten für eine angemessene Schüler-Unfallversicherung sowie die Kosten für die notwendige Haftpflichtversicherung der Schülerlotsen und der Schüler, die an Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.

§ 2

Sachausgaben

Die Sachausgaben der öffentlichen Schulen trägt der Schulträger.

§ 3

Personalausgaben der öffentlichen, vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen Schulen

(1) Die Personalausgaben für Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(2) Die Personalausgaben für die nicht als Lehrer im Schuldienst tätigen Beamten und anderen Bediensteten an den Schulen trägt der Schulträger.

§ 4

Personalausgaben der öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind

Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrer aufwendet. Hierbei sind die Personalausgaben in Höhe der Dienstbezüge der vergleichbaren Landesbeamten in Ansatz zu bringen, wenn diese Beträge tatsächlich gezahlt werden. Bei Entlastungen der Lehrer für eine mit der Lehrtätigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist der zu errechnende Betrag an Bezügen im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl um einen entsprechen-

den Hundertsatz zu kürzen. Soweit die Dienstbezüge der Lehrer an diesen Schulen über die Sätze für vergleichbare Landesbeamte hinausgehen oder soweit die Dienstbezüge der Lehrer an diesen Schulen abweichend von den ihrer Vorbildung entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, sind sie nur mit der für vergleichbare Landesbeamte geltenden Besoldung zu veranschlagen. Die Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.

§ 5

Ermittlung des normalen Unterrichtsbedarfs

Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen wird unter Zugrundelegung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und der für die Lehrer festgesetzten Pflichtstunden sowie der Anzahl der Klassen in der einzelnen Schule errechnet. Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern nach den pädagogischen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler, die Klassenstärken sowie die sich daraus ergebenden Richtzahlen für die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen für die einzelnen Schulformen durch Rechtsverordnung fest. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 6

Stichtag

Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenanzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 7

Schülerfahrkosten

(1) Schülerfahrkosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule und zurück notwendig entstehen.

(2) Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes fallen, mit Ausnahme der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Bezirksfachklassen an Berufsschulen.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung festzulegen sowie die Entfernungen und die sonstigen Umstände zu bestimmen, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 8

Schullastenausgleich im Schulverband

(1) In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Schulverbänden werden die Schullasten auf die den Schulverband bildenden Gemeinden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt. Bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der Kreisumlage die Landschaftsverbandsumlage.

(2) Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört.

(3) Für die Verteilung nach Absatz 1 und 2 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere Verteilung anordnen, in den Fällen des Absatzes 1 jedoch nur mit Zustimmung der Beteiligten. In jedem Falle muß die Verteilung sowohl nach der Schülerzahl als auch nach den Umlagegrundlagen erfolgen.

(5) In den nicht nur aus Gemeinden bestehenden Schulverbänden ist die Verteilung der Schullasten in der Satzung zu regeln. In den nur aus Gemeinden oder Gemeindeverbänden bestehenden Schulverbänden kann die Satzung die Verteilung der Schullasten für andere als Grundschulen und Hauptschulen abweichend von den Absätzen 1 bis 4 regeln.

§ 9

Ergänzungszuschüsse

(1) Das Land kann einem Schulträger Zuschüsse zu den Sachausgaben (Ergänzungszuschüsse) gewähren. Im Haushaltsplan des Landes sind für diesen Zweck 2,4 vom Hundert der Dienstbezüge, Abfindungen, Übergangsgelder, Nachversicherungsbeiträge sowie der Jubiläums- und Weihnachtsgewährungen für die Lehrer zu veranschlagen.

(2) Über den Antrag auf Gewährung von Ergänzungszuschüssen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 10

Regelung der Versorgungsbezüge der Lehrer bei Übernahme in den Landesdienst

Die Versorgungsbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Lehrer der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden errichteten oder fortgeführten Gymnasien und berufsbildenden Schulen und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Lehrer trägt der bisher Verpflichtete.

§ 11

Schulkosten der als öffentliche Schulen geltenden Schulen

Auf die als öffentlich geltenden Schulen sind die §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 anzuwenden.

§ 12

Übergangsbestimmungen, vertragliche Vereinbarungen, außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Bestimmungen über die Aufbringung der Schullasten in Verträgen, die zwischen dem Land und einem Schulträger oder zwischen dem Land als Schulträger und Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehen, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß sie dem Schulträger eine finanziell günstigere Regelung als dieses Gesetz gewährleisten.

(2) Verpflichtungen zu Leistungen an Schulen oder Schulträger, die weder dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband obliegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Durch Vertrag kann die Aufbringung der Schulkosten anders als nach den §§ 1 bis 4 geregelt werden.

§ 13

Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 14

Sondervorschriften

(1) Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit tritt an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Fachschulen der Landwirtschaftskammern, die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegesulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe. Es gilt außerdem nicht für die Konservatorien, soweit diese nicht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 des Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen.

§ 15

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 3. Juni 1958. Die Änderungen aus Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 262) sind am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

—GV. NW. 1970 S. 288.

75

Bergverordnung zur Aufhebung der Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) vom 31. März 1960 (GV. NW. S. 69)

Vom 16. April 1970

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), in Verbindung mit § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) vom 31. März 1960 (GV. NW. S. 69) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 289.

790

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 1. April 1970

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Stellen und Behörden im Sinne des § 5 Abs. 1, des § 6, des § 7 Abs. 2, des § 11 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, des § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, des § 13

Abs. 1 und Abs. 2 und des § 18 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte."

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf die in § 1 genannten Behörden übertragen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen auf Grund des § 14 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1549), auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sowie auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Düsseldorf, den 1. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

(L.S.)

Wert z

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 289.

97

Verordnung NW TS Nr. 3/70 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie und von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen (Naturstein- und Schlackentarif)

Vom 10. April 1970

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1969 (BANz. Nr. 113 vom 26. Juni 1969), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GüKG) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen vom GNT.

§ 2

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT, der Stundensätze der Tafel II GNT und der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte oder Verarbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT angewendet werden.

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht mehr als um 25 % überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

(2) Bei Beförderungen mit Silofahrzeugen ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 5 % zu berechnen.

(3) Bei Beförderung von Gütern der in Anlage A unter Ziffern 3 a) und b) bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) ist ein Zuschlag von mindestens 0,35 DM je t zu berechnen.

§ 4

Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1, §§ 6, 7, 9, 11, 12 Abs. 5, §§ 13, 16 bis 22 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1 % zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnungen NW TS Nr. 11/61 vom 23. Februar 1961 (GV. NW. S. 135), NW TS Nr. 1/64 vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 65), NW TS Nr. 2/65 vom 15. Februar 1965 (GV. NW. S. 42), NW TS Nr. 1/66 vom 17. Januar 1966 (GV. NW. S. 36), NW TS Nr. 2/66 vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 72), NW TS Nr. 2/67 vom 20. Januar 1967 (GV. NW. S. 26), NW TS Nr. 2/68 vom 4. Dezember 1967 (GV. NW. S. 260), NW TS Nr. 1/69 vom 19. November 1968 (GV. NW. S. 386), NW TS Nr. 1/70 vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 3).

Düsseldorf, den 10. April 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 3/70

Güterverzeichnis

1. a) Schlacke,
unsortierte Hochofenschlacke, Baggerschlacke,
Siebschlacke, zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus,
Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl
- b) Schlackenpflastersteine
2. a) Steine, roh (unbearbeitet)
Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlagesteine,
Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
(Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand,
Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen (Steinschutt, Geröll)
3. a) Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt
b) zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl
4. Baumsteine, Böschungsteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schmutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine
5. Grenzsteine
6. Seetonnensteine
7. Nummernsteine
8. Vermessungssteine
9. Tone
10. Schamotte

mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer oder mit Bitumen bis 12 % des Gesamtgewichts der Sendung überzogen

aus Naturgestein

aus Naturgestein

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 3/70

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung	Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,20	38	4,60
2	1,35	41	4,85
3	1,50	44	5,05
4	1,65	47	5,30
5	1,80	50	5,60
6	1,95	55	6,—
7	2,10	60	6,40
8	2,25	65	6,80
9	2,40	70	7,10
10	2,55	75	7,50
12	2,70	80	7,90
14	2,85	85	8,30
16	3,—	90	8,70
18	3,15	95	9,15
20	3,30	100	9,55
23	3,55	105	10,—
26	3,80	110	10,40
29	4,—	115	10,80
32	4,20	120	11,20
35	4,40		

je weitere angefangene 5 km 0,45.

— GV. NW. 1970 S. 290.

97

Verordnung NW TS Nr. 2/70
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 5/68

Vom 10. April 1970

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970, S. 1) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1969 (BANz. Nr. 113 vom 26. Juni 1969), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

In der Verordnung NW TS Nr. 5/68 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1968 (GV. NW. S. 152), geändert durch Verordnung vom 26. August 1969 (GV. NW. S. 702), wird die Anlage mit den Tarifsätzen durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 5/68

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Tarifsätze

Düsseldorf, den 10. April 1970

km	Frachtsätze pro t-Gewicht der Ladung	km	Frachtsätze pro t-Gewicht der Ladung
1—4	3,87	77—79	10,03
5—7	4,36	80—82	10,23
8—10	4,84	83—85	10,41
11—13	5,32	86—88	10,62
14—16	5,73	89—91	10,83
17—19	6,10	92—94	11,02
20—22	6,39	95—97	11,23
23—25	6,56	98—100	11,45
26—28	6,73	101—105	11,83
29—31	6,90	106—110	12,31
32—34	7,07	111—115	12,78
35—37	7,25	116—120	13,26
38—40	7,42	121—125	13,74
41—43	7,57	126—130	14,22
44—46	7,73	131—135	14,70
47—49	7,94	136—140	15,18
50—52	8,15	141—145	15,67
53—55	8,35	146—150	16,14
56—58	8,59		
59—61	8,80		
62—64	9,02		
65—67	9,22		
68—70	9,40		
71—73	9,62		
74—76	9,83		

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 291.

**Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5
des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 10. April 1970

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
— LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 9. 2.
1970, Seite 65, ist bekanntgemacht worden, daß ich die
Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen
zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau
der Kreisstraße 7 — Becke — Talbecke — festgestellt
habe.

— GV. NW. 1970 S. 292.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.